

# ArbeitnehmerInnenveranlagung

(Stand Jänner 2016)

GPA ANV Vortragsreihe  
Mag.<sup>a</sup> Petra Innreiter



WIEN

[wien.arbeiterkammer.at](http://wien.arbeiterkammer.at)

# Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit

- Bezüge aus einem **bestehenden oder früheren Dienstverhältnis**
- Bezüge aus einer gesetzlichen Krankenversicherung
- Pensionen und Bezüge aus Pensionskassen

# ArbeitnehmerInnenveranlagung

Pflichtveranlagung

Antragsveranlagung

# Pflichtveranlagung 1/3

## In der Personalverrechnung zu Unrecht berücksichtigte Steuererleichterungen

- Freibetragsbescheid wurde berücksichtigt
- Pendlerpauschale und Pendlereuro wurden in falscher Höhe berücksichtigt
- AVAB/AEAB oder der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag wurden berücksichtigt, standen aber nicht zu
- Kinderbetreuungszuschuss wurde steuerfrei ausbezahlt
- **Zeitweise gleichzeitig zwei oder mehrere Lohnsteuerpflichtige Bezüge.**
- Die **ArbeitnehmerInnen wissentlich gemeinsam** mit dem **Arbeitgeber** die **abzuführende Lohnsteuer verkürzt** hat.

# Pflichtveranlagung 2/3

- **Bestimmte Bezüge:**
  - Aus der gesetzlichen Kranken- oder Unfallversorgung
  - RehaGeld
  - Aus dem Insolvenz-Entgelt-Fonds (Konkurs)
  - Für Truppenübungen
  - Bezüge aus dem Dienstleistungscheck
  - Von der BUAK
- **Rückerstattete Sozialversicherungsbeiträge** oder Beiträge zur Weiterversicherung und des Nachkaufs von Ausbildungszeiten in der gesetzlichen Pensionsversicherung.

# Pflichtveranlagung 3/3

- **Andere, nicht lohnsteuerpflichtige Einkünfte von mehr als 730 € im Kalenderjahr**
  - ACHTUNG: Einkommensteuererklärung: Formularen E1 und entsprechende Beilage (zB E1a)
- **Einkünfte aus Kapitalvermögen**, sofern diese nicht dem KESt-Abzug unterliegen und mehr als 22 € betragen.
- **Einkünfte aus einer privaten Grundstücksveräußerung** für die keine Immobilienertragssteuer entrichtet wurde.
- Bezüge Abgeordneter zum europäischen Parlament

# Fristen

## Pflichtveranlagung

- Bis **30. 6. des Folgejahres** bzw.
- Bis **30. 9. des Folgejahres**

## Einkommensteuererklärung

- Bis 30. 4. des Folgejahres
- Bei elektronischer Übermittlung bis 30. 6. des Folgejahres (FinanzOnline)

## Antragsveranlagung

- **5 Jahre** nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres

# Steuergrenzen

- **Mit Lohnsteuerpflichtigen Einkünften**

**Ab 2016** 12.800 € jährliche Bemessungsgrundlage  
(ca. 1.255 € Brutto monatlich)

Bis 2015 12.000 € jährliche Bemessungsgrundlage  
(ca. 1.190 € Brutto monatlich)

- **Ohne Lohnsteuerpflichtigen Einkünften**

11.000 € jährliche Bemessungsgrundlage



# Negativsteuer

- Einkommen unter der Steuergrenze.

Bis 2014	Anteil SV	Maximum
Arbeitnehmer		
Mit PP/P€	18 %	400 €
Ohne PP/P€	10 %	110 €
Pensionisten	keine	

Für 2015	Anteil SV	Maximum
Arbeitnehmer		
Mit PP/P€	36 %	450 €
Ohne PP/P€	20 %	220 €
Pensionisten	20 %	55 €

Ab 2016	Anteil SV	Maximum
Arbeitnehmer		
Mit PP/P€	50 %	500 €
Ohne PP/P€		400 €
Pensionisten		110 €

- Ebenso kann der AVAB/AEAB als Negativsteuer, wenn zumindest ein Kind vorhanden ist, beantragt werden.



# Wichtige Begriffe 1/3

- **Bemessungsgrundlage**

Steuerpflichtiges Bruttoeinkommen abzüglich

- **Sozialversicherungsbeiträge**
- **Abschreibungen**

- **Durchschnittssteuersatz**

Gesamte Steuerschuld/Gesamteinkommen\*100

z.B.: Gesamteinkommen = 39.200 € (2.800 € monatlich), gesamte

Steuerschuld = 4.854,31 €

→ Durchschnittssteuersatz = 12,38 %



WIEN

wien.arbeiterkammer.at

# Wichtige Begriffe 2/3

## ■ Grenzsteuersatz

Gibt an, mit wie viel Prozent zusätzliches Einkommen besteuert wird.

vice versa: Steuerersparnis bei Reduktion der Bemessungsgrundlage.

## ■ Grenzsteuersätze in der Einkommensteuer ab 2016:

Steuerpflichtiges Jahreseinkommen bis	Grenzsteuersatz
11.000 € (ca. 1.250 € brutto mtl.)	0%
18.000 € (ca. 1.850 € brutto mtl.)	25%
31.000 € (ca. 3.170 € brutto mtl.)	35%
60.000 € (ca. 5.890 € brutto mtl.)	42%
90.000 € (ca. 8.390 € brutto mtl.)	48%
1.000.000 € (ca. 84.230 € brutto mtl.)	50%
Darüber	55%



WIEN

wien.arbeiterkammer.at

# Wichtige Begriffe 3/3

- **Absetzbetrag**

reduziert Steuerschuld direkt

zu 100 % steuerwirksam

z.B.: Alleinverdienerabsetzbetrag 494 €

→ reduziert Steuerschuld direkt um 494 €

- **Freibetrag**

reduziert Bemessungsgrundlage

nur im Ausmaß des Grenzsteuersatzes wirksam

z.B.: Bruttoeinkommen = 2.800 €, Gewerkschaftsbeitrag = 20 €

→ Grenzsteuersatz = 35 %

→ Gewerkschaftsbeitrag reduziert Steuerschuld um 7,00 €



WIEN

# Antrag zur ArbeitnehmerInnenveranlagung

- **Formular**

Grunddaten: Formular „Erklärung zur  
ArbeitnehmerInnenveranlagung“: **L1**

Grenzüberschreitende Einkünfte: **L1i**

Steuerbegünstigungen für Kinder: **L1k**

- **FinanzOnline**

<https://finanzonline.bmf.gv.at/>

Zugang mit Code oder Bürgerkarte



WIEN

[wien.arbeiterkammer.at](https://wien.arbeiterkammer.at)

# Familienbezogene Steuerbegünstigungen

Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag (L1)

Mehrkindzuschlag (L1)

Kinderfreibetrag (L1k)

Unterhaltsabsetzbetrag (L1k)

Unterhalt für im Ausland lebende Kinder (L1k)

Kinderbetreuung (L1k)

Auswärtige Berufsausbildung (L1k)

Krankheitskosten/Behinderung (L1k)

# ArbeitnehmerInnenveranlagung

- **Alleinerzieher-/Alleinverdienerabsetzbetrag (AEAB/AVAB):**  
Kann auch bei der Personalverrechnung berücksichtigt werden.  
Antrag beim Arbeitgeber mittels Formular E30.  
AEAB/AVAB muss trotzdem bei ANV nochmals beantragt werden.
- **Unterhaltsabsetzbetrag, Kinderfreibetrag**  
Können im Zuge der ANV beantragt werden.
- **Mehrkindzuschlag**  
Muss bei der ANV beantragt werden

# PartnerIn und Kind im Steuerrecht

## ■ PartnerIn:

**Mehr als 6 Monate** verheiratet oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebend

**Mehr als 6 Monate** in einer Lebensgemeinschaft mit mindestens einem Kind lebend

## ■ Kinder:

**Mehr als 6 Monate** Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag  
(gekoppelt an Familienbeihilfe)

**Mehr als 6 Monate** Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag



WIEN

[wien.arbeiterkammer.at](http://wien.arbeiterkammer.at)



# Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB)

## Alleinverdiener

**Mehr als 6 Monate** verheiratet  
oder in Partnerschaft lebend

Partnereinkommen unter **6.000 €**

Mind. ein Kind für das **mehr als  
6 Monate** Familienbeihilfe  
bezogen wird

### *Höhe des AVAB:*

Mit 1 Kind	494 €
Mit 2 Kindern	669 €
Ab 3 Kindern je	+ 220 €

# Alleinverdienerabsetzbetrag (AVAB)

Einkommensgrenze: **6.000 € jährlich**

## Ermittlung der maßgeblichen Einkommensgrenze:

Bruttojahresbezug (inklusive Sonderzahlungen)

- steuerfreie Sonderzahlungen bis zur Höhe von max. 2.100 €
- steuerfreie Zulagen und Zuschläge
- Sozialversicherungsbeiträge
- Gewerkschaftsbeiträge
- Pendlerpauschale
- Werbungskosten (zumindest 132 €)

**+ Wochengeld**

**= Einkommensgrenze für den AVAB**



WIEN

wien.arbeiterkammer.at

# Alleinerzieherabsetzbetrag (AEAB)

## Alleinerzieher

**Mehr als 6 Monate nicht**  
verheiratet oder in Partnerschaft  
lebend

Mind. ein Kind für das **mehr als 6**  
**Monate** Familienbeihilfe bezogen  
wird

### *Höhe des AEAB:*

Mit 1 Kind	494 €
Mit 2 Kindern	669 €
Ab 3 Kindern je	+ 220 €

# Mehrkindzuschlag

- Beziehen Sie für **mehr als 2 Kinder** Familienbeihilfe, so können Sie den Mehrkindzuschlag beantragen. Jedoch nur dann, wenn das Familieneinkommen 55.000 € im Kalenderjahr nicht übersteigt.
- Höhe des Mehrkindzuschlag: **20 €/Monat**



WIEN

[wien.arbeiterkammer.at](http://wien.arbeiterkammer.at)

# Kinderfreibetrag

- Voraussetzung: Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrag muss für **mehr als 6 Monate** zustehen.

	Bis ANV 2015	Ab ANV 2016
Alleinverdiener	<b>220 €</b>	<b>440 €</b>
Beide Elternteile beantragen KFB	<b>132 €</b>	<b>300 €</b>

# Unterhaltsabsetzbetrag

- Kind lebt nicht im gemeinsamen Haushalt.
- Kind hält sich ständig in Österreich oder einem EU/EWR-Staat bzw. in der Schweiz auf.
- Zumindest der vereinbarte oder gesetzliche Unterhalt wird geleistet.

## Höhe des Unterhaltsabsetzbetrages:

Für das 1. Kind:	<b>29,20 €/Monat</b>
Für das 2. Kind:	<b>43,80 €/Monat</b>
Für das 3. und jedes weitere Kind:	<b>58,40 €/Monat</b>

# ArbeitnehmerInnenveranlagung L1

## Abschreibemöglichkeiten

Sonderausgaben

Werbungskosten

Außergewöhnliche  
Belastungen



WIEN

[wien.arbeiterkammer.at](http://wien.arbeiterkammer.at)

# Sonderausgaben

Ohne Höchstbetrag	Nachkauf v. Schulzeiten und Weiterversicherung Renten u. dauernde Lasten Steuerberatungskosten
Mit Höchstbetrag	Spenden Kirchenbeiträge
Topfsonderausgaben	Personenversicherungen Wohnraumschaffung Wohnraumsanierung



# Sonderausgaben mit Höchstbetrag

- Spenden bis zu **10 %** der Einkünfte des lfd. Jahres (bis 2012 Vorjahreseinkünfte)

**Voraussetzung:** Organisation muss auf der Liste der begünstigten Spendenempfänger des BMF eingetragen sein.

- mildtätige Organisationen absetzbar
  - Ab 2012 zusätzlich Umwelt-, Naturschutzorganisationen, freiwillige Feuerwehr
- Kirchenbeiträge bis zu **400 €** im Kalenderjahr

# Topfsonderausgaben

- **Mindestbetrag 240 €** jährlich
- **Höchstbetrag maximal 2.920 €** jährlich
  
- bzw. **5.840 €** jährlich, wenn der AVAB/AEAB zusteht, oder AVAB nicht zusteht und Ehe(Partner) nicht mehr als 6.000 € jährlich verdient.
  
- **Bis 2015** zusätzlich **1.460 €** bei mindestens 3 Kindern, für die mehr als 6 Monate Familienbeihilfe bezogen wurde.

# Topfsonderausgaben

- **Viertelung**

Nur ein Viertel wirkt steuermindernd

- **Einschleifregelung**

bei einem Jahreseinkommen zwischen 36.400 € bis 60.000 €  
reduzieren sich die Sonderausgaben auf das Sonderausgaben-  
pauschale von 60€.

- **Bis längstens bis 2020 abschreibbar!**

# Personenversicherungen

**Voraussetzung: Vertragsabschluss vor dem 1. Jänner 2016!**

- Lebensversicherung (Reine Ablebensversicherungen; Rentenversicherungen mit Rente auf Lebensdauer; Er- und Ablebensversicherungen die vor 1.6.1996 abgeschlossen wurden)
- freiwillige Krankenversicherung
- freiwillige Unfallversicherung
- freiwillige Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekasse
- Pensionskasse
- Insassenunfallversicherung

# Wohnraumschaffung

- Gilt für Wohnraum **innerhalb der EU/EWR**, der nach Fertigstellung **mindestens 2 Jahre den Hauptwohnsitz** darstellt.
- Baubeginn oder Vertragsabschluss **vor dem 1. 1. 2016**
- **Abschreibbar sind:**
  - Kosten für Errichtung eines Eigenheimes
    - Planungs- und Baukosten sowie Kosten für die Grundbeschaffung
    - Kosten für den Verbau einer Loggia oder dem Ausbau eines Dachbodens
    - Kauf einer neu errichteten Eigentumswohnung
  - Mindestens Achtjährig gebunden Beiträge
    - Monatliche Annuitäten
    - Finanzierungsbeiträge für Wohnungen von gemeinnützigen Wohnbauträgern (zB: Genossenschaften)



WIEN

[wien.arbeiterkammer.at](http://wien.arbeiterkammer.at)

# Wohnraumsanierung

## Voraussetzungen:

- **Vorliegen eines Verbesserungsbedarfs**
  - Keine Aufwertung durch luxuriöse Ausstattung
  - Keine Erweiterungsinvestitionen
  - Keine einfachen Reparaturen
- Ausführung durch **gewerberechtlich befugtes Unternehmen**
- Eigene Auftragsvergabe und direkte Bedienung von aufgenommenen Darlehen

# Wohnraumsanierung

- Fenster samt Rahmen (nur einzelne Fenster z.B. bei Lärmschutz)
- Türen samt Türstock (nur Eingangstür z.B. bei Einbruchschutz)
- Zwischendecken, Unterböden
- Heizungsanlagen (verbesserte Heizleistung, ...)
- Elektro-, Gas-, Wasser- und Heizungsinstallationen
- Wärmepumpen, Solaranlagen, Umstellung auf Fernwärme
- Energiesparmaßnahmen
- nachträgliche Kanalanschlusskosten
- Zusammenlegen von Wohnungen
- Einbau von Zentralheizungen
- Versetzen von Zwischenwänden

# Werbungskosten(pauschalen)

- **Allgemeine Pauschale: 132 €**
- **Pauschalen für bestimmte Berufsgruppen:**
  - Bühnengehörige
  - Mitglieder von Ortsvertretungen
  - Förster, Berufsjäger, Forstarbeiter
  - Hausbesorger
  - Heimarbeiter
  - Journalisten, Fernsehschaffende
  - Musiker, Artisten
  - Vertreter



# Werbungskosten

ohne Anrechnung auf das Pauschale

- Gewerkschaftsbeiträge und sonstige Beiträge zu Interessensvertretungen und Berufsverbänden
- rückbezahlter Arbeitslohn
- Pendlerpauschale
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung aufgrund einer geringfügigen Beschäftigung und für mitversicherte Angehörige.

# Pendlerpauschale

## Kleines Pendlerpauschale

- Öffentliches Verkehrsmittel ist möglich und zumutbar.
- **Mindestens 20 Kilometer** (ohne Rundung!) einfache Wegstrecke.
- **Streckenkilometer** des schnellsten öffentlichen Verkehrsmittels.

# Pendlerpauschale

## Großes Pendlerpauschale

- Die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels auf dem **halben Arbeitsweg nicht möglich** und **zumutbar** ist.
- **Mindestens 2 Kilometer** (ohne Rundung) einfache Wegstrecke.
- Die Verhältnisse an **mehr als der Hälfte der Arbeitstage** gegeben sind.
- **Schnellste Straßenverbindung** ist maßgeblich, auch wenn der Weg dadurch länger wird.

# Pendlerpauschale

## Unzumutbarkeit des öffentlichen Verkehrsmittels

- Wenn für die einfache Wegstrecke **mehr als 60 Minuten benötigt werden, aber weniger als 120 Minuten, dann**  
**entfernungsabhängige Höchstdauer =**  
**60 Minuten + 1 Minute/Kilometer der Strecke.**

Wenn die Fahrdauer mit dem öffentlichen Verkehrsmittel die entfernungsabhängige Höchstdauer überschreitet, ist das öffentliche Verkehrsmittel unzumutbar.

- Fahrdauer mit dem öffentl. Verkehrsmittel von **mehr als 2 Stunden.**
- eine Eintragung im Behindertenpass wegen dauernder Gesundheitsschädigung, Gehbehinderung
- **Wegzeit < 60 Minuten öffentliches Verkehrsmittel zumutbar!!!**



WIEN

# Entfernungsabhängige Höchstdauer

## Beispiel:

Die Wegstrecke beträgt 40 Kilometer in einfache Richtung. Mit dem öffentlichen Verkehrsmittel beträgt die Wegzeit 90 Minuten. Es werden daher weniger als 120 Minuten, aber mehr als 60 Minuten benötigt.

## Ermittlung entfernungsabhängige Höchstdauer:

60 Minuten + 40 (je 1 Minute pro Kilometer der Wegstrecke) = 100 Minuten. Da die tatsächliche Fahrdauer von 90 Minuten unter der entfernungsabhängigen Höchstdauer von 100 Minuten ist, ist die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels zumutbar.

# Pendlerpauschale

- Das **volle Pendlerpauschale** steht zu, wenn die einfache Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsplatz an **mindestens 11 Tagen im Kalendermonat** zurückgelegt wird.
- **Zwei Drittel** des Pendlerpauschales stehen zu, wenn die Voraussetzungen zwischen **acht und zehn Tagen** in einem **Kalendermonat** erfüllt sind.
- **Ein Drittel** steht zu, wenn die Voraussetzungen an mindestens **vier, höchstens an sieben Tagen** des **Kalendermonats** erfüllt sind.

# Pendlereuro

Besteht Anspruch auf das Pendlerpauschale, steht ab 2013 ein **Pendlereuro** zu. Dieser beträgt einmal im Jahr **zwei Euro pro Kilometer** für die **einfache Wegstrecke** zwischen Wohnung und Arbeitsplatz. Der Pendlereuro ist ebenso wie das Pendlerpauschale zu aliquotieren.

Beispiel: Es wird das gesamte Jahr eine Strecke von 34 km zw. der Wohnung und dem Arbeitsplatz zurückgelegt.

$$34 \text{ km} * 2 \text{ €} = 68 \text{ € pro Jahr}$$



WIEN

[wien.arbeiterkammer.at](http://wien.arbeiterkammer.at)

# Werbungskosten

mit Anrechnung auf das Werbungskostenpauschale

- **Arbeitsmittel**
  - PC, Internet, Arbeitskleidung, Werkzeuge, Arbeitszimmer
- **Fachliteratur, Fachzeitungen und -zeitschriften**
- **Reisekosten**

Taggelder, Nächtigungsgelder, km-Geld
- **Fort-, Ausbildungs-, Umschulungskosten**
- **Doppelte Haushaltsführung/Familienheimfahrten**
- **Sonstige Werbungskosten**

z. B.: Betriebsratsumlage, Umzugskosten



# Werbungskosten

## Beispiel Computer

- Anschaffung eines PCs am 25. April 2014, Kosten 600 €
- Anteil der beruflichen Nutzung: 60%

- **Berechnung des abzuschreibenden Betrags:**

60% von 600 € = 360 €

Absetzbar 2014:  $\frac{1}{3}$  von 360 € = 120 €

2015 und 2016 auch jeweils 120 € abschreibbar.



WIEN

wien.arbeiterkammer.at

# Reisekosten (§ 16 EStG)

- **Voraussetzung zur Geltendmachung:**  
Dienstreise: verlassen des Dienstortes oder aus sonstigem beruflichen Anlass, **mehr als 25 km, Dauer länger als 3 Stunden.**
- **Taggeld (Inland):**  
Bis zu **26,40 € täglich, 2,20 € pro angefangener Stunde.** Zu Verfügung gestelltes Mittag- oder Abendessen kürzt Taggeld um je 13,20 €.
- **Nächtigungsgeld (inkl. Frühstück):**  
Tatsächliche Kosten oder pauschal **15 € pro Nacht.** Nächtigung muss bei Entfernung von weniger als 120 km nachgewiesen werden. Steht Nächtigungsmöglichkeit kostenlos zu Verfügung, kann für Frühstück pauschal 4,40 € geltend gemacht werden.
- **Kilometergeld/Fahrtkosten:**  
Tatsächliche Fahrtkosten oder km-Geld (0,42 €/km)

# Doppelte Haushaltsführung

## Doppelte Haushaltsführung:

- Tägliche Heimkehr zum Familienwohnsitz nicht zumutbar (ab 80 km einfache Strecke und einer Fahrzeit von mehr als 1 Std).
- Verlegung des Familienwohnsitzes an den Beschäftigungsort nicht zumutbar.
- Befristet auf 2 Jahre (Paaren) bzw. 6 Monate (Alleinstehende)
- Familienheimfahrt (zB.: km-Geld) 1 mal wöchentlich (Paare) bzw. 1 mal monatlich (Alleinstehende).
- Absetzbare Kosten
  - Miete u. BK für eine Kleinwohnung (55 m<sup>2</sup>)
  - Vorübergehendes Hotelzimmer max. 2.200 €/Monat
  - ETW berufl. Veranlassung muss im Vordergrund stehen, AfA 1,5 %



WIEN

wien.arbeiterkammer.at

# Doppelte Haushaltsführung

## Familienheimfahrten

- Keine Befristung, wenn:
  - PartnerIn erzielt am Familienwohnsitz Einkünfte von mehr als 6.000 € bzw. 10 % des Einkommens des/der Steuerpflichtigen.
  - Pflegebedürftige Angehörige im gemeinsamen Haushalt.
  - Eigenes Zweiteinkommen am Familienwohnsitz
  - Befristete Tätigkeit von max. 4 – 5 Jahren
- 
- **Familienheimfahrten**  
tatsächliche Fahrtkosten max. bis zur großen Pendlerpauschale

# Fort-, Ausbildungs und Umschulungskosten

- **Fort- und Ausbildung:** Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten im bisher ausgeübten Beruf
- **Umschulung:** umfassende Maßnahme, die den Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglicht und auf die tatsächliche Ausübung des neuen Berufs abzielt.
- **Abzugsfähige Aufwendungen:**  
Kursgebühren, Kursunterlagen, PC, Fachliteratur, Fahrtkosten zur Ausbildungsstätte, sofern nicht durch Verkehrsabsetzbetrag oder Pendlerpauschale abgegolten, Tag- und Nächtigungsgelder

# Außergewöhnliche Belastungen



# Außergewöhnliche Belastungen

(Unterhaltszahlungen an Berechtigte, wenn beim Unterhaltsberechtigten eine AgB vorliegt)

## mit Selbstbehalt:

- Krankheitskosten  
Medikamente und Rezeptgebühren, Seh- und Hörhilfen, Prothesen, Kosten für Spitalsaufenthalte, TCM
- Kosten eines Begräbnisses und des Grabsteins  
Jeweils bis zu max. 5.000 €
- Betreuungskosten von Kindern bei AlleinerzieherInnen, sofern nicht ohne Selbstbehalt zu berücksichtigen
- Kosten einer Kur bei medizinischer Notwendigkeit
- Sonstige außergewöhnliche Belastungen  
Kosten für ein Pflegeheim für unterhaltsberechtignte Angehörige



WIEN

wien.arbeiterkammer.at

# Außergewöhnliche Belastungen – Selbstbehalt

## **Berechnung des Selbstbehaltes:**

Mit laufendem Tarif zu versteuernde Einkünfte (Kennzahl 245)

+ Sonderzahlungen (Kennzahl 220)

- SV-Beiträge für Sonderzahlungen (Kennzahl 225)
- Außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt
- Kinderfreibetrag, Landarbeiterfreibetrag
- Werbungskosten (mindestens 132 €)
- Sonderausgaben (mindestens 60 €)

**= maßgebliches Einkommen zur Berechnung des Selbstbehaltes**



# Außergewöhnliche Belastungen - Selbstbehalt

## Höhe des Selbstbehaltes

höchstens	7.300 €	6 Prozent
mehr als	7.300 €	8 Prozent
mehr als	14.600 €	10 Prozent
mehr als	36.400 €	12 Prozent

Der Selbstbehalt vermindert sich um je einen Prozentpunkt für den AVAB/AEAB sowie pro Kind! Oder wenn das Einkommen des PartnerIn unter 6.000 € beträgt.

# Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt

- Beseitigung von Katastrophenschäden
- Unterhalt für im Ausland lebende Kinder
- Kinderbetreuungskosten
- Zwangsläufige auswärtige Berufsausbildung
- Kosten im Zusammenhang mit einer Erwerbsminderung

# Katastrophenschäden

- Insbesondere bei Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs-, Lawinen- und Sturmschäden, etc.
- Absetzbar sind Kosten der **Beseitigung** von Katastrophenschäden  
Unmittelbare Katastrophenschäden (zB.: Beseitigung von Schlamm)  
Kosten für **Reparatur und Sanierung**  
Kosten für **Ersatzbeschaffung**
- Kosten für Reparatur oder Anschaffung nur absetzbar, wenn Gegenstände zur **üblichen Lebensführung** benötigt werden.
- Tatsächliche Kosten lt. Rechnung absetzbar. Auch Darlehensrückzahlungen zur Finanzierung sind zu berücksichtigen.
- Voraussetzung: Niederschrift über Schäden bei Gemeindekommission oder Katastrophenfonds

# Unterhalt für im Ausland lebende Kinder

- Für Kinder, die sich ständig in einem **Drittstaat** aufhalten.
- Kein Anspruch auf österreichische Familienbeihilfe.
- Bis zum **15. Lebensjahr** bzw. bis zur **nationalen Volljährigkeit**, wenn noch in Ausbildung.
- Keine Unterscheidung, ob Kind dem Haushalt zugehört oder nicht.
- **50 € monatlich** abzugsfähig, außer die Hälfte des gezahlten Unterhalts übersteigt 50 € - dann ist dieser Betrag zu berücksichtigen.

# Kinderbetreuungskosten

- Bis zu **2.300 € jährlich pro Kind**
- **Kinder- oder Unterhaltsabsetzbetrag** muss für **mehr als sechs Monate** zustehen.
- Kind darf zu Beginn des Veranlagungsjahr das **10. Lebensjahr noch nicht vollendet** haben (Ausnahme: 16. Lebensjahr, wenn für Kind erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird).
- Betreuung muss von **pädagogisch qualifizierten Personen oder institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen** vorgenommen werden. (zB: Tagesmütter, Kindergarten, Hort, ...)
- Kosten müssen unmittelbar an **pädagogisch qualifizierte Betreuungsperson** oder **institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung** bezahlt werden.

# Kinderbetreuungskosten

- **Betreuungskosten inkl. Verpflegung** sind absetzbar, nicht aber private Schulgelder. Rechnung der Betreuungsperson notwendig!
- 2.300 € übersteigende Kosten oder Kosten für ältere Kinder sind nur für **Alleinerziehende** als außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt abschreibbar.
- **Pädagogisch qualifizierte Person:**
  - mindestens 8 bzw. 16 stündige Ausbildung zur Kindererziehung notwendig. Anerkannte Kurse werden vom Ministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend veröffentlicht.
  - als pädagogische Qualifikation zählt ebenso pädagogisches Hochschulstudium und Lehrgänge für Tageseltern und Kindergartenpädagoginnen – derartige Ausbildungen müssen abgeschlossen sein.



WIEN

# Auswärtige Berufsausbildung

- **Freibetrag von 110 € pro angefangenem Ausbildungsmonat** (bei ganzjähriger Ausbildung auch für Ferienzeit)
- **Voraussetzungen:**  
Im Einzugsbereich besteht keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit. Entfernung zwischen Wohnort und Ausbildungsstätte beträgt **mehr als 80 km**,

Ausbildungsstätte **weniger als 80 km** entfernt, aber Fahrzeit mit dem schnellsten öffentlichen Verkehrsmittel beträgt mehr als eine Stunde oder tägliche Hin- und Rückfahrt nach dem Studienförderungsgesetz ist nicht zumutbar.

Entfernung beträgt mehr als 25 km und Schüler/Lehrling bewohnt am Ausbildungsort Zweitunterkunft (zB Internat).



WIEN

# Erwerbsminderung/Behinderung

- Grad der Erwerbsminderung muss durch eine amtliche Bescheinigung nachgewiesen werden und mindestens 25 % betragen oder der Bezug von Pflegegeld der Stufe 1:
  - Pauschale Freibeträge für Behinderungen,
  - KFZ-Freibetrag
  - Pauschale Freibeträge für Diätverpflegung
- im Zusammenhang mit einer **eigenen** Erwerbsminderung oder für den **(Ehe-) Partner/in**, wenn dessen Einkommen nicht mehr als 6.000 € im Kalenderjahr beträgt .
- Kosten für Hilfsmittel und Heilbehandlung (Krankheitskosten)



# Pauschale Freibeträge

25-34 %.....	75 €
35-44 %.....	99 €
45-54 %.....	243 €
55-64 %.....	294 €
65-74 %.....	363 €
75-84 %.....	435 €
85-94 %.....	507 €
ab 95 %.....	726 €

**Die Freibeträge gelten jährlich und nur wenn kein Pflegegeld bezogen wird. Zusätzlich können die Kosten der Heilbehandlung (Arztkosten, Spitalskosten, ärztlich verordnete Kuren, Therapiekosten, Fahrtkosten und Medikamente) sowie Hilfsmittel (Rollstuhl, Blindenhund) geltend gemacht werden.**

# Diätverpflegung

Mit oder ohne Pflegegeldbezug

Zuckerkrankheit, Tuberkulose, Zöliakie	70 € monatlich
Gallen-, Leber-, Nierenleiden	51 € monatlich
Andere innere Krankheiten, Magendiät	42 € monatlich

Heilmittel im Zusammenhang mit diesen Krankheiten sind jedoch als Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt geltend zu machen, sofern die Erwerbsminderung weniger als 25% beträgt.

# Gehbehinderung

Mit oder ohne Pflegegeldbezug

**Freibetrag: 190 € monatlich**

für eigenes KFZ oder nachgewiesene Taxifahrten (153 € monatlich)

**Voraussetzung für eigenes KFZ:**

- Bescheinigung gem. § 29 b StVO 1960
- KFZ-Steuerbefreiung gem. § 2 (1) Z 12 KfzStG 1992
- Feststellung gem. § 36 (2) Z. 3 BundesbehindertenG 1990 oder
- Eintragung im Behindertenpass

Als gehbehindert gelten auch Blinde und Schwerstsehbehinderte, die eine Blindenzulage bzw. -beihilfe beziehen.



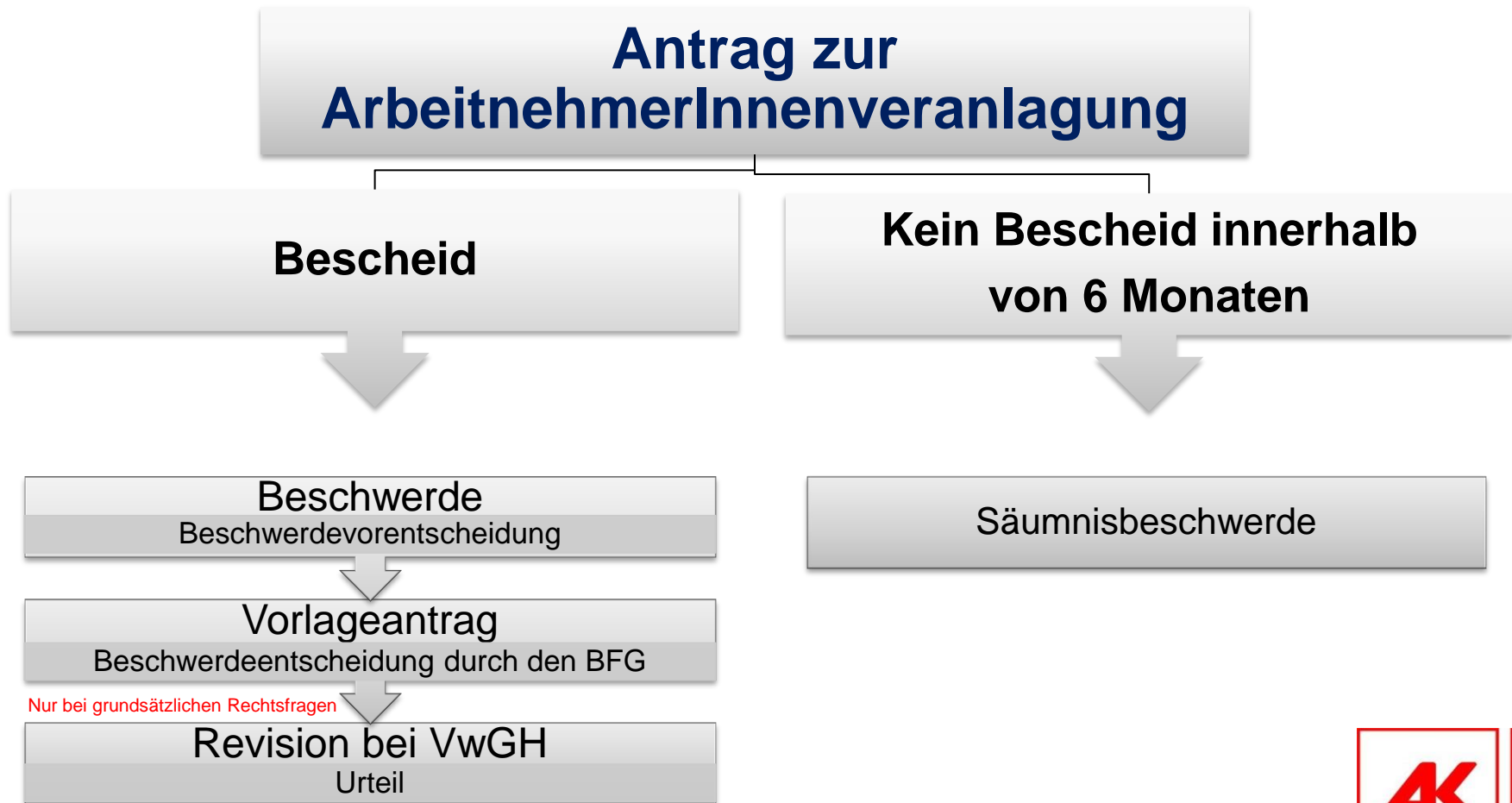
WIEN

wien.arbeiterkammer.at

# Erheblich behinderte Kinder

- Bei Bezug von **erhöhter Familienbeihilfe** (= min. 50% Erwerbsminderung)
- Pauschaler Freibetrag von **262 € monatlich**
- Kosten für Sonderschule bzw. Behindertenwerkstätte
- **Pflegegeld wird gegengerechnet**
- Ohne Anrechnung des Pflegegeldes sind Kosten für Medikamente und Hilfsmittel abzugsfähig
- Zusätzlich pauschaler Freibetrag für Diätverpflegung möglich
- KFZ-Freibetrag steht nicht zu

# Rechtsmittel



**Viel Spaß beim Ausfüllen der  
ArbeitnehmerInnenveranlagung!**